

Die Debatte über das Sozialistengesetz.

Die diesmaligen Reichstagsverhandlungen über das Sozialistengesetz und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer desselben sind von den verwandten Verhandlungen früherer Jahre in mehrfacher Rücksicht verschieden gewesen. An den herkömmlichen Ausführungen über die Verwerflichkeit aller Ausnahmegeetze und über die angebliche Wirkungslosigkeit der seit dem Oktober des Jahres 1878 ergriffenen Repressionsmaßregeln hat man es von sozialdemokratischer und fortschrittlicher Seite freilich ebensowenig fehlen lassen, wie an Beschwerden über die Handhabung des Gesetzes. Dafür zeichneten sich die von den Vertretern der Sozialdemokratie unternommenen Versuche, ihre Partei als Gegnerin des Anarchismus und aller gewaltsam-revolutionären Bestrebungen hinzustellen, durch eine früher nicht für notwendig gehaltene Entschiedenheit und Absichtlichkeit aus. Neu waren außerdem die Vorschläge, mit denen die Centrumspartei hervortrat. Es wurde von dieser Seite die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sein werde, Abänderungen des gemeinen Rechts vorzunehmen, welche gegen sozialdemokratische Ausschreitungen die gehörige Sicherheit zu bieten und das Sozialistengesetz entbehrlich zu machen vermöchten. Sächlich dürfte durch diese veränderte Art der Sachbehandlung kaum etwas gewonnen worden sein. Ob die Centrumspartei in der Lage ist, Vorschläge zur Lösung einer bisher für unlösbar gehaltenen Aufgabe zu machen, werden die bevorstehenden Kommissionsverhandlungen zeigen, — Ausichten darauf haben die am 20. und 21. März dieses Jahres gehaltenen Neben ebensowenig geboten, wie diejenigen früherer Jahre. — Für die von den sozialdemokratischen Führern beliebten Bewahrungen gegen jeden Zusammenhang zwischen ihren und den anarchistischen Bestrebungen dürften vornehmlich zwei Erwägungen maßgebend gewesen: einmal die Rücksicht darauf, daß die in den Nachbarländern vorgekommenen zahlreichen verbrecherischen Ausschreitungen der extremen sozialdemokratischen Parteien eine Abschwächung der in Deutschland ergriffenen Schutzmaßregeln an und für sich wenig angezeigt erscheinen lassen, und zweitens der Umstand, daß die sozialreformatorischen Bestrebungen der verbündeten Regierungen einer großen Zahl deutscher Arbeiter die Rathsamkeit gewaltsamer Auslehnung gegen die bestehende Ordnung zweifelhaft gemacht haben. Bedeutet die von fortschrittlicher Seite immer wieder erhobene Anklage auf »Staatssozialismus« doch in Wahrheit nur eine indirekte Bestätigung der auch im Auslande vielfach zur Anerkennung gelangten Thatsache, daß die bei uns in Angriff genommene Sozialreform aussichtsvoller ist, als irgend eine andere, von welcher die Zeitgeschichte weiß.

Für aufmerksame Leser der geführten Verhandlungen wird es eines Erweises dafür nicht bedürfen, daß die Ausführungen über die Friedlichkeit und Gesetzlichkeit der sozialdemokratischen Bestrebungen ebensowenig überzeugend zu wirken vermochten, wie die fortschrittlichen Auseinandersetzungen darüber, daß das geltende gemeine Recht zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ausreiche. Worauf es seitens dieser Partei eigentlich abgesehen ist, hat der Minister von Puttkamer an der Hand des Bebel'schen Buches schlagend nachgewiesen und diesen Nachweis so eingerichtet, daß die Einwendung, es seien einzelne Stellen jener Schrift zusammenhangslos und darum mißverständlich wiedergegeben worden, schlechterdings nichts versing. Sätze, wie diejenigen, welche Herrn Bebel's Anschauungen über die künftige Einrichtung des Staates, der Arbeitsvertheilung, des Verhältnisses zwischen den beiden Geschlechtern u. s. w. zum Ausdruck bringen, haben überhaupt nur einen Sinn und sind gegen Mißverständnisse ein für alle Male geschützt — dessen zu geschweigen, daß es überhaupt keine sozialdemokratische Bekenntnisschrift giebt, von welcher die An-

hänger nicht behaupteten, sie werde falsch aufgefaßt, wenn man sich an ihren Wortlaut und an die sonst mit Worten verbundenen Vorstellungen halte. — Gegenüber der fortschrittlichen Behauptung aber, daß der sozialistischen Gefahr am Besten und Wirksamsten auf dem Boden des gemeinen Rechts begegnet werde, genügt die Erinnerung an die Zustände, welche zur Zeit der Wirksamkeit von 55 sozialdemokratischen Parteiblättern, einer in 35 000 Exemplaren vertriebenen illustrierten sozialdemokratischen Wochenschrift, der Begründung sozialistischer Mädchen-, Frauen- und Gesangsvereine und einer Anzahl in den Dienst der Partei gestellten Herbergen und Wirthschaften obwalteten, — der Zeiten, in denen es möglich war, an die Begründung sozialdemokratischer Theater zu denken und die Behauptung aufzustellen, daß es nur noch sozialdemokratischer Volksschulen bedürfe, damit die Anhänger der Partei von den übrigen Deutschen vollständig abgesperrt und damit die »ganzen Menschen« von der Sozialdemokratie in Beschlag genommen seien! Wenn man sich fortschrittlicherseits vermißt, gegen diese Gefahren nach Wiederaufhebung des Sozialistengesetzes erfolgreich ankämpfen zu können, so hat man offenbar vergessen, daß es zu jener Zeit im Ruße besonderer Fortschrittlichkeit stehende deutsche Städte gab, in denen fortschrittliche Volksversammlungen unmöglich geworden waren.

Wo die Erinnerung an diese Zeiten einigermaßen lebendig ist, wird man sich von der Beschaffenheit gemeinrechtlicher Vorschriften, welche einer Wiederkehr derselben vorzubeugen vermöchten, schwerlich eine Vorstellung zu machen vermögen. Es werden vielmehr die Ausführungen des Reichskanzlers über die Unentbehrlichkeit vorbeugender (»prophylaktischer«) Maßregeln überall da Zustimmung finden, wo man die wirkliche Lage der Dinge ins Auge faßt. Entweder muß der Sozialdemokratie mit demselben Maße gemessen werden, wie den übrigen Parteien, oder diese letzteren müssen sich die Beschränkungen gefallen lassen, welche die Sozialdemokratie nicht nur wegen der Ziele, sondern vornehmlich wegen der Methode ihrer Agitation zur Zeit unentbehrlich gemacht hat. Thatsächlich käme nur die erstere Eventualität, d. h. die einfache Beseitigung des Sozialistengesetzes, in Frage, denn zu einer Unterwerfung unter die zur Bekämpfung der Sozialdemokratie notwendig gewordenen Beschränkungen wird keine Partei und am wenigsten diejenige die Hand bieten, aus deren Mitte der Vorschlag auf Ueberweisung des Gesetzentwurfs an eine Kommission hervorgegangen ist. Diese Kommission wird genau vor dieselbe Entscheidung gestellt sein, vor welcher das Plenum bereits gestanden hat: entweder Bervollständigung der Sozialreform durch Verlängerung der Geltungsdauer des Sozialistengesetzes oder Ablehnung dieses letzteren auf die Gefahr hin, daß die friedliche Reform durch Versuche zu gewaltsamer Selbsthülfe lahm gelegt werde! Daß die beschlossene »dilatatorische Behandlung« von sachlichem Einfluß sein werde, läßt sich ebensowenig annehmen, wie daß dieselbe durch sachliche Gründe veranlaßt worden.

Rede des Reichskanzlers Fürsten Bismarck

bei der ersten Berathung des Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Sozialistengesetzes, am 20. März.

(Nach dem Abgeordneten Dr. Windthorst.)

(Die kirchliche Gesetzgebung und die sozialdemokratische Bewegung.) Es lag nicht in meiner Absicht, nach dem erschöpfenden Vortrage, den mein Kollege zur Rechten (Minister von Puttkamer) über die Sache gehalten hat, überhaupt das Wort zu nehmen; ich bin nur dazu veranlaßt durch einige Bemerkungen, in denen meine Thätigkeit und meine Aeußerungen berührt worden sind, und namentlich durch